

Niederschrift

Gemeinde Neukamperfehn

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates Neukamperfehn (XII/NEU-Rat/12)** am
Mittwoch, 26.03.2025 in Neukamperfehn – Baumann´s Gasthof

Beginn: 20:00 Uhr, Ende: 23:35 Uhr

Anwesenheit:

Vorsitz

Joachim Brahms

stimmberechtigte Mitglieder

Johannes Ackermann

Martina Akkermann

Ingo Beening

Matthias Böse

Herbert Buß

Gerd Fecht

Niko Fecht

Harald Freudenberg

Adolf Junker

Jörn Marschner

Von der Verwaltung

Joachim Duin

Entschuldigt fehlen:

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 07.11.2024
5. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
6. Einwohnerfragen zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten
7. Feststellung der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen (Einzelmitglieder)
Vorlage: NEU/2025/127
8. Festlegung der Hebesätze der Gemeinde Neukamperfehn für die Grundsteuer A und B für
das Haushaltsjahr 2025
Vorlage: NEU/2025/139
9. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025
Vorlage: NEU/2025/133
10. Kreditaufnahme 2024
Vorlage: NEU/2025/128
11. Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten aus dem Zahlungsverbund
Vorlage: NEU/2025/138

12. Gemeinsame Bewirtschaftung der Liquiditätskredite und der Geldanlagen 2024
Vorlage: NEU/2025/129
13. Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3 (Oberflächenentwässerung Fabrikswiege)
Vorlage: NEU/2024/126
14. Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3 (Rückübertragung Baugrundstück "Zur Weide")
Vorlage: NEU/2024/123
15. Bebauungspläne
- 15.1. Bebauungsplan NE 03 "Erweiterung Metallgroßhandel"
Bebauungsplan NE 03 "Erweiterung Metallgroßhandel": Entscheidung über die Beteiligung der Öffentlichkeit - Entscheidung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Vorlage: NEU/2025/137
- 15.2. Bebauungsplan NE 06 "Schulstraße Südwest"
Bebauungsplan NE 06 "Schulstraße Südwest": Erörterung und Abwägung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Vorlage: NEU/2025/130
Bebauungsplan NE 06 "Schulstraße Südwest": Satzungsbeschluss
- 15.2.2 Vorlage: NEU/2025/131
- 15.3. Bebauungsplan NE 07 "Stielkamperfehn - Mitte"
Bebauungsplan NE 07 "Stielkamperfehn - Mitte": Erörterung und Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Vorlage: NEU/2025/134
Bebauungsplan NE 07 "Stielkamperfehn - Mitte": Entscheidung über die Beteiligung der Öffentlichkeit - Entscheidung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Vorlage: NEU/2025/135
- 15.4. Bebauungsplan NE 08 "Innenentwicklung Neuefehn": Aufstellungsbeschluss
Vorlage: NEU/2025/132
16. Auftragsvergabe, Planungsleistung / Instandsetzungskonzept für die Brücken in der Gemeinde Neukamperfehn
Vorlage: NEU/2024/124
17. Anträge
18. Anfragen
19. Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten Gemeinde
20. Schließung der Sitzung

1 Eröffnung der Sitzung

Herr Brahms begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung des Gemeinderates um 20:00 Uhr.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. Herr Brahms stellt somit die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

3 Feststellung der Tagesordnung

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Herr Brahms stellt die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest.

4 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 07.11.2024

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (11 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 07.11.2024 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

5 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten

Informationen des Bürgermeisters anlässlich der Ratssitzung am 26.03.2025

1. Die Arbeiten zum Bau des geplanten SPIELPLATZES am Ende der Willms Straat sind nun angelaufen und nehmen hoffentlich in Kürze Gestalt an.
2. Die Fa. HJA - ist am Montag mit den Asphaltierarbeiten der Fabrikswiecke angefangen und wird voraussichtlich diese Woche noch damit fertig. Dann gilt es die restlichen Arbeiten am Straßenseitenstreifen bzw. den Böschungen, mit Befestigung der Oberflächenausläufe zu sichern. Im Gegensatz zum letzten Frühjahr konnten die Mitarbeiter durcharbeiten.
3. Nach Beendigung der Ausbauarbeiten in der Fabrikswiecke wird es eine Information für die Anlieger des „Lüttjen Weges“ geben. Auch hier hätten die Entwässerungsverhältnisse eine Durchführung der Ausbauarbeiten im zeitigen Frühjahr nicht zugelassen.
4. Leider ist die geplante Aufstellung eines Maibaums auf dem Neuen Dorfplatz, an der erforderlichen Beteiligung der mitwirkenden Vereine, gestern abgesagt worden. Zwar waren die Dinge wie Grün besorgen, Binden, Schmücken und das Aufstellen geregelt, aber außer den 15 Helfern vom Sportverein waren keine weiteren 15 Personen für die „Zweit Schicht“, im Getränke- und Imbisswagen zu motivieren. Allerdings soll alternativ ein gemeinsames Dorffest am 21.06.2025 unter dem Motto „Mittsommerfest“, geplant werden.

6 Einwohnerfragen zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten

Die Einwohnerfragen werden abschließend beantwortet.

7 Feststellung der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen (Einzelmitglieder)

Vorlage: NEU/2025/127

Sachverhalt:

Herr Jörn Marschner, Mitglied im Gemeinderat Neukamperfehn, hat mit Schreiben vom 05.01.2025 mitgeteilt, die FDP am 01.01.2025 verlassen zu haben und gemeinsam mit der NWG ab dem 01.01.2025 eine Gruppe zu bilden. Die Gruppe hat sich den Namen

„NWG/JMA-Gruppe“ gegeben. Vorsitzender der Gruppe ist Herr Gerd Fecht. Herr Niko Fecht ist stellvertretender Gruppenvorsitzender.

Dem Gemeinderat Neukamperfehn gehören ab dem 01.01.2025 folgende Fraktionen/Gruppen (Einzelmitglieder) an:

1. SPD

Ackermann, Johannes (stellvertretender Fraktionsvorsitzender)
Akkermann, Martina
Beening, Ingo
Böse, Matthias
Brahms, Joachim
Buß, Herbert (Fraktionsvorsitzender)

2. NWG/JMA-Gruppe

Fecht, Gerd (Gruppenvorsitzender)
Fecht, Niko (stellvertretender Gruppenvorsitzender)
Freudenberg, Harald
Marschner, Jörn

4. Einzelmitglied Die Linke

Junker, Adolf

Sitzungsverlauf:

Herr Brahms stellt fest, dass der Gemeinderat über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt worden ist.

8 Festlegung der Hebesätze der Gemeinde Neukamperfehn für die Grundsteuer A und B für das Haushaltsjahr 2025

Vorlage: NEU/2025/139

Sachverhalt:

Am 17.03.2025 hat der Kreistag des Landkreises Leer die Erhöhung der Kreisumlage um 2 % von 52 % auf 54 % Punkte beschlossen.

Für die Gemeinde Neukamperfehn entstehen hierdurch Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt 46.408,00 €.

Um dieses Defizit im Haushalt 2025 ausgleichen zu können, ist eine Erhöhung der Grundsteuerhebesätze notwendig.

Bei der Grundsteuer A wird ein Hebesatz von 804 % zugrunde gelegt. Dies bedeutet Mehreinnahmen in Höhe von 1.066,00 € im Vergleich zu vorher. Bei der Grundsteuer B wird ein Hebesatz von 533 % zugrunde gelegt. Dies bedeutet Mehreinnahmen in Höhe von 46.105,00 € im Vergleich zu vorher. Diese Mehreinnahmen gleichen das Defizit der Mehraufwendungen aus der Kreisumlage aus.

Für die Gemeinde Neukamperfehn sieht die Berechnung der neuen Hebesätze wie folgt aus:

Steuerart	Hebesatz vorher	Messbetrag	Veranlagung	Mehr- belastung	Mehrbelastung anteilig	Erhöhung	Hebesatz neu	Veranlagung neu	Differenz
Grundsteuer A	741 %	1.610,00 €	11.880,00 €	46.408,00 €	1.018,00 €	63 %	804 %	12.946,00 €	1.066,00 €
Grundsteuer B	491 %	108.027,00 €	529.681,00 €		45.390,00 €	42 %	533 %	575.786,00 €	46.105,00 €

Sitzungsverlauf:

Nach ausführlicher Aussprache ergeht mehrheitlich (9 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neukamperfehn (Hebesatzsatzung 2025 - Neukamperfehn)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der derzeit gültigen Fassung, dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), in der derzeit gültigen Fassung und des

§ 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neukamperfehn am 26.03.2025 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Neukamperfehn wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 804 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 533 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2025 und die Folgejahre.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Neukamperfehn, den 26.03.2025

Gemeinde Neukamperfehn
Der Bürgermeister
Joachim Brahms

9 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025

Vorlage: NEU/2025/133

Sachverhalt:

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2025 ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Die Erträge reichen in diesem Jahr nicht zum Ausgleich der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes aus. Der Ergebnishaushalt schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 203.600,00 € ab. Ein Ausgleich des Ergebnishaushaltes kann damit im Jahr 2025 nicht erreicht werden. Die Überschussrücklagen reichen aus um den geplanten Fehlbetrag auszugleichen, der Haushalt 2025 gilt damit nach § 110 Abs. 5 Nr. 1 NKomVG als ausgeglichen.

Die Daten des Haushaltes wurden auf Grundlage des Vorjahres entwickelt. Die wesentlichen Veränderungen sind im Haushaltsplan dargestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich an dieser Stelle auf den Vorbericht zum Haushaltsplan.

Die folgende Aufstellung soll darstellen welche Ertrags- und Aufwandsarten sich hinter den doppischen Haushaltsansätzen im Haushaltsplan verbergen:

Erträge

1. Steuern und ähnliche Abgaben

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer
- Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer

2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen

- Weiterleitung 1,2 Mio. € Schlüsselzuweisungen durch die Samtgemeinde

3. Auflösungserträge aus Sonderposten

- Erträge aus der Auflösung von Investitionszuwendungen an die Gemeinde

4. sonstige Transfererträge

- keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt

5. öffentlich-rechtliche Entgelte

- keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt

6. privatrechtliche Entgelte

- Eintrittsgelder
- Verkaufserlöse

- Miet- und Pachterträge
- 7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen**
 - keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt
- 8. Zinsen und andere Finanzerträge**
 - Verzinsung von Steuernachforderungen
- 9. aktivierte Eigenleistung**
 - keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt
- 10. Bestandsveränderungen**
 - keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt
- 11. sonstige ordentliche Erträge**
 - Konzessionsabgaben

Aufwendungen

- 13. Aufwendungen für aktives Personal**
 - Personalaufwendungen für aktive Beschäftigte
- 14. Aufwendungen für Versorgung**
 - keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt
- 15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**
 - Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände (GVG)
 - Unterhaltung der Gebäude, des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Tiefbau) und des beweglichen Vermögens
 - Bewirtschaftungskosten (Gas, Wasser, Strom, Grundabgaben, Gebäudeversicherungen, Reinigung, etc.)
 - Mieten und Pachten
 - Fahrzeugkosten
 - Repräsentationen und Ehrungen
 - Eigene Veranstaltungen
 - Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
 - Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen
- 16. Abschreibungen**
 - Aufwand für den Wertverlust des Sachvermögens
- 17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen**
 - Zinsaufwendungen für Liquiditäts- und Finanzierungskredite
- 18. Transferaufwendungen**
 - Kreisumlage
 - Samtgemeindeumlage
 - Zuschüsse an Dritte (Vereine etc.)

19. sonstige ordentliche Aufwendungen

- Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit
- Geschäftsaufwendungen
 - Bekanntmachungskosten
 - Bürobedarf
 - Post- und Fernspreckgebühren
 - Reisekosten
- Steuern, Versicherungen, Schadensfälle

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (11 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Haushaltssatzung der Gemeinde Neukamperfehn für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neukamperfehn in der Sitzung am 26.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.239.100,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.442.700,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.729.200,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.856.300,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.044.600,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.044.600,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	234.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.773.800,00 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

4.134.900,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.044.600,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	804 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	533 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

Neukamperfehn, 26.03.2025

Gemeinde Neukamperfehn
Der Bürgermeister
Joachim Brahms

10 Kreditaufnahme 2024

Vorlage: NEU/2025/128

Sachverhalt:

In der Ratssitzung am 07.11.2024 wurde der 1. Nachtragshaushaltsplan 2024 der Gemeinde Neukamperfehn mit einer Kreditermächtigung in Höhe von 548.500,00 € beschlossen. Am 22.11.2024 wurde die Nachtragshaushaltssatzung hinsichtlich der Kreditermächtigung von der Kommunalaufsicht des Landkreises Leer genehmigt.

Im Haushaltsplan 2022 war ursprünglich eine Kreditermächtigung für die Straßenbaumaßnahmen in Höhe von 1.435.200 Euro veranschlagt worden. Diese war in das Haushaltsjahr 2023 übertragen worden. Um die Kreditaufnahme möglichst gering zu halten, wurde die Kreditermächtigung auch im Jahr 2023 nicht in Anspruch genommen und verfiel somit. Zur Realisierung dieser Projekte und zur Sicherung der Liquidität wird diese nun aber noch im Haushaltsjahr 2024 benötigt und in der Haushaltssatzung als Kreditermächtigung in Höhe von 548.500 € festgesetzt.

Gemäß § 120 Abs. 3 NKomVG gilt die Kreditermächtigung jeweils bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und darüber hinaus bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung für das übernächste Haushaltsjahr.

Aus diesem Grunde wurde gemäß der zum 01.01.2019 beschlossenen Richtlinie für die Aufnahme von Krediten seitens der Kämmerei in Absprache mit dem Bürgermeister zum 06.12.2024 ein Darlehen in Höhe von 548.500,00 € für eine Laufzeit von 20 Jahren und einer längstmöglichen Zinsbindung bei der Sparkasse LeerWittmund, Raiffeisenbank Moormerland eG, DZ HYP, Oldenburgische Landesbank AG und der Volksbank Uplengen angefragt.

Die OLB meldete auf die Anfrage zurück, dass diese zurzeit keine Kommunalkredite vergibt. Die Sparkasse LeerWittmund unterbreitete zwei Angebote, zum ersten mit einer Zinsbindung von 10 Jahren und einem Zinssatz von 2,95 %, zum zweiten mit einer Zinsbindung von 15 Jahren und einem Zinssatz von 3,13 %.

Die DZ HYP arbeitet in Kooperation mit der Raiffeisenbank eG Moormerland und der Volksbank Uplengen und unterbreitete ein Angebot mit einer Zinsbindung von 10 Jahren und einem Zinssatz von 3,18 %.

Daraufhin hat der Bürgermeister das Angebot der Sparkasse LeerWittmund mit einer Zinsbindung von 15 Jahren und einem Zinssatz von 3,13 % angenommen. Da es der Sparkasse LeerWittmund leider nicht mehr möglich war, die Kreditverträge noch im Jahr 2024 zu erstellen und die Auszahlung des Kredites anzuweisen, wurde der Betrag in Höhe von 548.500,00 € erst am 27.01.2025 an die Samtgemeindekasse ausbezahlt. Die Tilgung erfolgt ab dem 28.02.2025 vierteljährlich in Höhe von 6.856,26 €.

Sitzungsverlauf:

Herr Brahms stellt fest, dass der Gemeinderat über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt worden ist.

11 Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten aus dem Zahlungsverbund

Vorlage: NEU/2025/138

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neukamperfehn hat am 07.11.2024 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 mit einer Kreditermächtigung in Höhe von 548.500,00 € beschlossen.

Diese Haushaltssatzung wurde am 22.11.2024 von der Kommunalaufsicht des Landkreises

Leer genehmigt.

Am 28.11.2024 wurden Angebotsanforderungen zur Abgabe eines Kreditangebotes bis zum 06.12.2024 an diverse Banken verschickt. Hier wurde am 11.12.2024 die Annahme des Angebotes der Sparkasse LeerWittmund bestätigt. Die Sparkasse LeerWittmund hat uns leider die Darlehensverträge erst im neuen Jahr zukommen lassen. Auch der Kredit wurde erst mit Valuta 02.01.2025 gutgeschrieben.

Zudem wurden zum Jahresende am 23.12.2024 noch zwei größere Rechnungen (insgesamt 267.000,00 €) für den Straßenausbau überwiesen.

Zusammengefasst ist hier festzustellen, dass mehrere unglückliche Umstände dazu geführt haben, dass die Gemeinde Neukamperfehn für diesen kurzen Zeitraum den in der Haushaltsatzung 2024 in § 4 festgesetzten Höchstbetrag an Liquiditätskrediten in Höhe von 250.000,00 € überschritten hat.

Sitzungsverlauf:

Herr Brahms stellt fest, dass der Gemeinderat über den Sachverhalt informiert worden ist.

12 Gemeinsame Bewirtschaftung der Liquiditätskredite und der Geldanlagen 2024

Vorlage: NEU/2025/129

Sachverhalt:

Der Gemeinderat wird hiermit nach § 5 der Vereinbarung über die gemeinsame Bewirtschaftung der Liquiditätskredite und der Geldanlagen gem. § 98 Abs. 7 NKomVG vom 17.01.2013 über die für 2024 berechneten Zinsertrags- und Zinsaufwandsanteile unterrichtet:

Finanzmittel 01.01.2024: 236.727,67 €

Finanzmittel 31.12.2024: - 681.749,20 €

Zinserträge Geldanlagen: 45,41 €

Liquiditätskredite im Zahlungsverbund:

Zinserträge: 1,48 €

Zinsaufwendungen: 367,17 €

Im Laufe des Jahres wurden zwei Investitionskredite in Höhe von 1.722.000,00 € und 548.500,00 € für die Maßnahmen „Straßenausbau“ sowie „Schaffung eines Dorfplatzes“ aufgenommen. Der Rat der Gemeinde Neukamperfehn wurde hierüber durch eine Informationsvorlage in den Sitzungen am 07.11.2024 sowie am 29.01.2025 informiert.

Sitzungsverlauf:

Herr Brahms stellt fest, dass der Gemeinderat über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt worden ist.

13 Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3 (Oberflächenentwässerung Fabrikswiege)

Vorlage: NEU/2024/126

Sachverhalt:

Im Haushalt 2022 war die Erneuerung der Fabrikswiege vorgesehen. Die Mittel für diese Maßnahme wurden prozentual bei der Investition 50INV22.07 „Erneuerung Fabrikswiege Straße“ und 50INV23.01 „Erneuerung Oberflächenentwässerung Fabrikswiege“ bereitgestellt. Die Aufteilung der Kosten auf die jeweilige Investition wurden geschätzt.

Nach neuer Kostenschätzung wurden die Kosten im Bereich Oberflächenwasser prozentual zu gering geschätzt, sodass nun die Mittel aus der Investition „Straße“ überplanmäßig in die Investition „Oberflächenentwässerung“ verschoben werden müssen.

Es handelt sich hier lediglich um eine Mittelverschiebung, es sind keine Mehrkosten entstanden.

Eine Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes besteht gem. § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG nicht.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (11 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Im Finanzplan des Teilhaushaltes 3 wird überplanmäßig für die Mittelverschiebung von der Investition „Straße“ zur Investition „Oberflächenentwässerung“ insgesamt 200.000,00 € als Haushaltsermächtigung gem. § 117 Abs. 1 NKomVG bereitgestellt.

14 Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3 (Rückübertragung Baugrundstück "Zur Weide")

Vorlage: NEU/2024/123

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neukamperfehn möchte die Rückübertragung des Baugrundstücks „Zur Weide“ im Baugebiet NE 04 „nördlich der Lönstraße“ durchführen.

Für die Rückübertragung des Baugrundstücks fallen voraussichtliche Kosten in Höhe von 51.155,20 € an. Dieser setzt sich wie folgt zusammen: Grundstückswert = 33.753,60 € + Erschließungskosten = 22.401,60 € - Vertragsstrafe* = 5.000,00 € (*werden vom jetzigen Eigentümer übernommen).

Zur Realisierung der Rückübertragung kommt eine außerplanmäßige Bereitstellung der Mittel gem. § 117 NKomVG in Betracht.

Eine Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes besteht nicht.

Sitzungsverlauf:

Nach weiterer kurzer Aussprache ergeht einstimmig (11 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Im Finanzplan des Teilhaushaltes 3 wird außerplanmäßig für die Rückübertragung des Baugrundstücks „Zur Weide“ insgesamt 45.000 € als Haushaltsermächtigung gem. § 117 Abs. 1 NKomVG bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen im Bereich der Investition Ankauf v. Straßenflächen Fabrikswieke (50INV24.04).

15 Bebauungspläne

15.1 Bebauungsplan NE 03 "Erweiterung Metallgroßhandel"

15.1.1 Bebauungsplan NE 03 "Erweiterung Metallgroßhandel": Entscheidung über die Beteiligung der Öffentlichkeit - Entscheidung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Vorlage: NEU/2025/137

Sachverhalt:

Die Firma Lücht + Palm plant die Modernisierung und Erweiterung des Lager- und Bürogebäudes auf dem firmeneigenen Grundstück.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Bauvorhaben stellt die Gemeinde Neukamperfehn den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. NE 03 „Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel“ auf. Der Bebauungsplan Nr. 089A „An den Wicken“ wird im Bereich des Firmengrundstückes durch den Bebauungsplan Nr. NE 03 überplant.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 28.11.2018 bis einschließlich zum 02.01.2019 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.11.2018 bis einschließlich zum 02.01.2019.

Die Abwägung über die Stellungnahmen, die im Rahmen dieser Beteiligungen eingegangen sind, hat der Rat der Gemeinde Neukamperfehn in seiner Sitzung am 09.05.2019 beschlossen. Die Stellungnahmen haben u.a. gezeigt, dass diverse Unterlagen noch einer Ergänzung bzw. Überarbeitung bedurften.

In der Zeit vom 10.08.2022 bis einschließlich zum 12.09.2022 wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen haben gezeigt, dass die Unterlagen insbesondere hinsichtlich des Lärmschutzes weiterhin nicht vollständig bzw. korrekt sind und daher nochmals überarbeitet werden müssen.

Das überarbeitete Lärmschutzgutachten in der Fassung vom 17.10.2024 wurde vom Landkreis Leer geprüft. Am 10.01.2025 wurde seitens des Landkreises mitgeteilt, dass das Gutachten korrekt und vollständig ist.

Auf Grundlage der aktuellen Unterlagen soll nun die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und erneut die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (11 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Dem vom Planungsbüro Urbano entwickelten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. NE 03 „Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel“ vom 13.03.2025 sowie dem Entwurf der Begründung vom 20.03.2025 wird zugestimmt.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (11 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB soll auf Grundlage des vom Planungsbüro Urbano entwickelten Entwurfs für den Bebauungsplan Nr. NE 03 „Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel“ vom 13.03.2025 sowie des Entwurfs für die Begründung zum Bebauungsplan Nr. NE 03 vom 20.03.2025 durchgeführt werden.

15.2 Bebauungsplan NE 06 "Schulstraße Südwest"

15.2.1 Bebauungsplan NE 06 "Schulstraße Südwest": Erörterung und Abwägung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Vorlage: NEU/2025/130

Sachverhalt:

In der Gemeinde Neukamperfehn wird ein neues Wohngebiet westlich der Schulstraße entwickelt. Planerische Grundlage dieses Wohngebietes ist der Bebauungsplan Nr. NE 06 „Schulstraße Südwest“.

Der Bebauungsplan wurde bereits im Jahr 2022 als Satzung beschlossen.

Anschließend wurde gegen den Plan jedoch eine Mängelrüge eingereicht, weil der Bebauungsplan nach den Vorschriften des § 13b Baugesetzbuch aufgestellt wurde und diese Vorschrift nicht mit EU-Recht vereinbar ist.

In der Folge musste der Bebauungsplan Nr. NE 06 in einem regulären Bauleitplanverfahren erneut aufgestellt werden.

In der Zeit vom 18.12.2024 bis einschließlich zum 22.01.2025 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Das beauftragte Planungsbüro hat zu den eingegangenen Stellungnahmen Abwägungsvorschläge erarbeitet, über die nun zu beschließen ist.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (11 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §

4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der Zusammenfassung vom 24.01.2025 dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen.

A: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

B: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Landkreis Leer	Vom 22.01.2025
Die Gemeinde Neukamperfehn beabsichtigt auf den Flurstücken 197/5 und 201/3, Flur 1, Gemarkung Stiekelkamperfehn die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung zu schaffen. Die Flurstücke werden zurzeit als Ackerflächen genutzt und sind westlich, nördlich und östlich von Siedlungsstrukturen umgeben. Die Planung umfasst ein Gebiet von ca. 1,41 ha. Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o.a. Bauleitplanung nehme ich daher – ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen – für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung: Zu der Planung nehme ich aus raumordnerischer Sicht wie folgt Stellung: Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von mir vorgebrachten Punkte sind sachgerecht abgewogen und in den Planunterlagen berücksichtigt worden, so dass gegenüber der Planung keine Bedenken bestehen. Redaktionell wird darauf verwiesen, dass das RROP 2024 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Leer vom 15.01.2025 inzwischen in Kraft getreten ist. Diesbezüglich wird eine Aktualisierung der Fußnote auf Seite 10 der Begründung als ausreichend angesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird beachtet und die Fußnote auf Seite 10 inhaltlich aktualisiert.

Gegen die o.a. Planung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht, aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht sowie aus denkmalrechtlicher Sicht weiterhin keine Bedenken. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen ebenfalls keine Bedenken. Das den Planunterlagen beigefügte Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zeigt plausibel, dass keine unzulässigen Immissionen und damit keine Beeinträchtigungen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Geltungsbereiches durch Geruchsmissionen zu erwarten sind. Der maßgebliche Immissionswert für Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden wird deutlich unterschritten, da ein maximaler Immissionswert von 5 % der Jahresstunden erreicht wird. Seitens der unteren Wasserbehörde ist mitzuteilen, dass der Entwässerungsantrag für das Plangebiet eingereicht wurde und das dazugehörige Beteiligungsverfahren bereits abgeschlossen ist. Seitens der unteren Wasserbehörde des Landkreises Leer kann die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung und Erlaubnis in dem Verfahren in Aussicht gestellt werden. Das Plangebiet soll an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden. Die Aufnahmekapazität der kommunalen Abwasserreinigungsanlage ist zu gewährleisten. Aus planungsrechtlicher Sicht ist folgendes zu berücksichtigen: - Im Bebauungsplan unter der Rubrik „Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise“ wird unter Nr. 1 u.a. auf die BauNVO verwiesen. Die BauNVO 1990 hat im Jahr 2017 keine Neubekanntmachung erfahren. Ich bitte auf der Plannurkunde folgendes Vollzitat zu verwenden: „Baunutzungsverordnung	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird beachtet. Der Hinweis wird beachtet, dass Zitat wird Bestandteil der Planzeichnung.
---	--

nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführungen vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren [...]. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	
3. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Vom 19.12.2024
Nach eingehender Prüfung teilt die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH mit, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind. Wichtiger Hinweis in eigener Sache: Bitte stellen Sie zukünftig an uns gerichtete Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportale BIL ein: https://portal.bil-leitungsauskunft.de BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 90 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL. Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informatio-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

nen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns, dass webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen. Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
4. Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co.KG	Vom 18.12.2024
Nach Prüfung der Planungsunterlagen vom 18. Dezember 2024 teilen wir Ihnen mit, dass unsere Speicheranbindungsleitung (Bunde-Etzel) von dem Bauleitplanverfahren nicht betroffen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5. Ostfriesische Landschaft	Vom 14.01.2025
Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wie verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeitig gültigen Fassung, §§ 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bereits inhaltlicher Bestandteil der Planzeichnung.
6. EWE Netz GmbH	Vom 20.12.2024
Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt wer-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und inhaltlich Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. NE 06.

den.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort {Versetzung} oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten.

Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o.Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz. Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze {ca. 7m x 7m} möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu

beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitungen und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen [...]	
7. NLWKN	Vom 10.01.2025
Stellungnahme des Gewässerkundlichen Dienstes (GLD) Gemäß § 29 (3) NWG (RdErl. D. MU v. 20.12.2023, Nds. MBL Nr. 48/2023): Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden bzw. entsprechende Aussagen in der Begründung zum Bebauungsplan getroffen wurden. Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Vom 07.01.2025
Bezüglich der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. NE 06 „Schulstraße Südwest“ verweisen wir auf unsere diesbezügliche Stellungnahme vom 08.07.2024. Das Immissionsschutzgutachten vom 25.02.2022 (Ralf Dallmann, Landwirtschaftskammer Niedersachsen) haben wir zur Kenntnis genommen. Stellungnahme vom 08.07.2024: Wir unterstützen folgende Erläuterung zu den Belangen der Landwirtschaft auf Seite 19, Kapitel 8.9, in Ihrer Begründung zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes: „Auswirkungen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung (Anbau, Ernte, Beweidung, Mahd, Düngung, Pestizideinsatz, Geruchsbelästigungen) sind von den zukünftigen Bewohnern innerhalb der Änderungsfläche hinzunehmen, so dass die Belange der Landwirtschaft nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Weiterhin muss die Erreichbarkeit der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landwirtschaftlichen Maschinen und Gerätschaften auch zukünftig gewährleistet bleiben. Auch durch die Ausweisung der geplanten externen Kompensationsmaßnahmen werden die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe nicht wesentlich eingeschränkt.“ Sind die beplanten landwirtschaftlichen Flächen auch von relativ geringer Größe oder führen Kompensationsmaßnahmen zu Nutzungseinschränkungen auf Flächen, so findet doch eine voranschreitende Verknappung landwirtschaftlicher Flächen statt. Insoweit bestehen keine Bedenken gegen die Planungen der Samtgemeinde Hesel.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 08.07.2024 sind bereits inhaltlich Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. NE 06.
9. IHK	Vom 22.01.2025
Die Planungsunterlagen haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10. LGLN, Katasteramt Leer	Vom 20.01.2025
Zu dem Entwurf des o.g. Bebauungsplanes wird wie folgt Stellung genommen: Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung nach Absatz 41.3 W-BauGB (RdErl. D. Nds. SozM i.d.F. vom 18.04.1996 Nds MBL. S. 835) weise auch nachrichtlich noch auf Folgendes hin: Die Planunterlage für den Bebauungsplanentwurf ist nicht vom Katasteramt gefertigt worden. Es kann daher auch nicht beurteilt werden, ob die Planunterlage den Anforderungen des oben genannten Erlasses entspricht. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann daher nicht zugesagt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlage für den Bebauungsplan Nr. NE 06 wurde vom Vermessungsbüro Hattermann erstellt.
11. Entwässerungsverband Oldersum /Ostfriesland	Vom 18.12.2024
Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12. LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Vom 19.12.2024
Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln – Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegs-	Die Gemeinde Neukamperfehn hat eine Luftbilddauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN in Auftrag gegeben. Demnach gibt es keine Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung im Plangebiet.

luftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine__informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html	
13. PLEdoc GmbH	Vom 08.01.2025
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nahstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden. - OGE, Essen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Kokereigasnetz Ruhr GmbH Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH, Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH, Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG, Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH, Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
14. Wintershall Dea Deutschland GmbH	Vom 10.01.2025
Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BbergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens. Hinweis: Am 04. September 2024 wurde die Wintershall Dea Deutschland GmbH von Harbour Energy übernommen. Bitte beachten Sie unsere neue Mailadresse plananfragen@harbourenergy.com.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15. GASCADE Gastransport GmbH	Vom 14.01.2025
Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben. Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten wir Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WIN-GAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung Ihres Vorhabens im Hinblick	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v.g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter [...] einzuholen sind. Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.	
16. Sielacht Stickhausen	Vom 19.12.2024
Das Bauleitplanverfahren NE 06 „Schulstraße Südwest“ liegt außerhalb des Verbandsgebietes der Sielacht Stickhausen. Sollten Kompensationsmaßnahmen im Verbandsgebiet der Sielacht Stickhausen umgesetzt werden, sind die satzungsgemäßen Abstände zu den Gewässern II. und III. Ordnung einzuhalten. Von einer weiteren Beteiligung zu diesem Verfahren bitten wir abzusehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte, nicht am weiteren Verfahren beteiligt zu werden, wird entsprochen.
17. Tennet TSO GmbH	Vom 19.12.2024
Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen. Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das kostenlose BIL Portal möglich. Über das BIL Portal können neben Leitungsauskünften auch Bauleitplanungen und andere behördliche Planungen abgefragt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Wunsch, nicht weiter am Verfahren beteiligt zu werden, wird entsprochen.
18. LBEG	Vom 21.01.2025
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise	

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen m Standort auf den NIBIS Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser <u>Schreiben</u> vom 04.03.2024 (Unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Realisierung des Baugebietes beachtet. Bergbaurechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind für das Plangebiet nicht im NIBIS-Kartenserver eingetragen. Nach Auskunft des LBEG sind Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten über die Grundbücher der im Plangebiet liegenden Grundstücke zu erhalten. Die Grundbücher der im Plangebiet liegenden Grundstücke enthalten keine Hinweise auf Salzabbaugerechtigkeiten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19. Gastransport Nord GmbH	Vom 03.01.2025
Nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Erdgas-Hochdruckleitungen der Gastransport Nord GmbH. Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Nichtbetroffenheit bitten wir für dieses laufende Verfahren aus der Beteiligung genommen zu werden. Erfolgt die Nichtbetroffenheitsfeststellung bereits bei der „frühzeitigen Ausschreibung Träger öffentlicher Belange“ nach § 4 (1) oder § 13, bitten wir für weitere Anschreiben dieses Verfahrens, z.B. die „öffentliche Ausschreibung“ nach § 4 (2), aus der Beteiligung genommen zu werden. Bitte nutzen Sie zukünftig gerne unser Postfach Netzauskunft@gtg-nord.de für weitere Anfragen und informieren Sie Ihre Kollegen über die Möglichkeit.	Dem Wunsch, nicht am weiteren Verfahren beteiligt zu werden, wird entsprochen.
20. Neptune Energy Deutschland GmbH	Vom 20.01.2025
Wir teilen Ihnen mit, dass keine technischen Einrichtungen von Neptune Energy Deutschland GmbH von dem o.g. Bereich betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21. Stadtwerke Leer	Vom 14.01.2025
Wir nehmen Bezug auf Ihre untenstehende Mail vom 18. Dezember 2024 und die damit einhergehende Anfrage einer Stellungnahme bezüglich der im Betreff genannten Maßnahme. Nach Prüfung der Fachbereiche Wasserversorgung, Stadtentwässerung, Hafen und städtische Dienstleistungen gibt es keine Einwände und Anmerkungen gegen die o.g. Maßnahme, da die Maßnahme auch außerhalb unseres Zuständigkeitsbereiches liegt. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Vom 18.12.2024
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	Vom 17.01.2025

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH /Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
---	---

15.2.2 Bebauungsplan NE 06 "Schulstraße Südwest": Satzungsbeschluss

Vorlage: NEU/2025/131

Sachverhalt:

Nachdem die Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen wurde, kann der Bebauungsplan Nr. NE 06 als Satzung beschlossen werden.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (11 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Der nach der Abwägungsentscheidung vorliegende Bebauungsplan Nr. NE 06 „Schulstraße Südwest“ vom 24.01.2025 einschließlich der Begründung mit Anlagen vom 24.01.2025 und Umweltbericht vom 24.01.2025 wird als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen. Die Bebauungspläne Nr. 82 und 88 werden in den Bereichen, in denen Sie vom Bebauungsplan Nr. NE 06 überlagert werden, aufgehoben.

15.3 Bebauungsplan NE 07 "Stiegelkamperfehn - Mitte"

15.3.1 Bebauungsplan NE 07 "Stiegelkamperfehn - Mitte": Erörterung und Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Vorlage: NEU/2025/134

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neukamperfehn plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. NE 07 „Stiegelkamperfehn – Mitte“. Ziel der Planung ist es, den vorhandenen baulichen Bestand im innerörtlichen Bereich zu beordnen.

Zudem sollen bebaute und unbebaute Flächen, die bisher nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, in den Bebauungsplan NE 07 aufgenommen werden, um eine städtebaulich geordnete Entwicklung sicherzustellen und Fehlentwicklungen zu vermeiden.

An einigen Stellen im Plangebiet (z.B. an der Hauptstraße) soll zudem eine verdichtete Bebauung im Sinne einer Innenentwicklung ermöglicht werden.

Durch den Bebauungsplan NE 07 werden die bestehenden Bebauungspläne Nr. 081, 082, 083, 084, 085 und 086 mitsamt Ihren Änderungen sowie Teile der vorhandenen Innenbereichssatzung überplant.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. NE 07 wurde im Zeitraum vom 18.10.2023 bis einschließlich zum 20.11.2023 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 17.10.2023 bis einschließlich zum 20.11.2023.

Aufgrund der Vielzahl der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit hat die Gemeinde am 11.04.2024 eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt. Dabei wurden die wesentlichen Aspekte aus den eingegangenen Stellungnahmen aufgegriffen und durch das Planungsbüro erläutert.

Auf dieser Grundlage hat das Planungsbüro zu den eingegangenen Stellungnahmen Abwägungsvorschläge erarbeitet, über die nun zu beschließen ist.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (11 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschläge (rechte Spalte) der Zusammenfassung vom 26.03.2025 getroffen.

15.3.2 Bebauungsplan NE 07 "Stiekelkamperfehn - Mitte": Entscheidung über die Beteiligung der Öffentlichkeit - Entscheidung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Vorlage: NEU/2025/135

Sachverhalt:

Nachdem die Abwägungsentscheidung über die eingegangenen Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen zum Bebauungsplan NE 07 „Stiekelkamperfehn – Mitte“ durch Beschluss gefasst wurde, kann über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB entschieden werden.

Das beauftragte Planungsbüro hat hierfür die Entwurfsunterlagen vorbereitet, die als Grundlage für die o.g. Beteiligungsschritte verwendet werden können.

Sitzungsverlauf:

Herr Marvin Meyer vom Planungsbüro Diekmann, Mosebach und Partner stellt den Entwurf des Bebauungsplanes NE 07 in Form einer Präsentation vor und beantwortet die Fragen der Ratsmitglieder.

Im Zuge der Diskussion sprechen sich die Mitglieder des Rates einstimmig dafür aus, dass der Entwurf vor der Öffentlichkeitsbeteiligung in folgenden Punkten angepasst wird:

- Die vom Planungsbüro am 26.03.2025 vorgeschlagene textliche Festsetzung zum Ausschluss von Containerplätzen in den Mischgebieten soll aufgenommen werden.

- In den örtlichen Bauvorschriften sollen für sog. Tiny-Häuser (kompakte Wohngebäude, welche in der Regel eine Wohnfläche von unter 50 m² aufweisen) für die Gebiete WA 1b und WA 2 und die MI auch Holzfassaden ausnahmsweise zugelassen werden sollen.
- In den örtlichen Bauvorschriften soll die Formulierung zu den engobierten Dachziegeln an die Regelung im Bebauungsplan NE06 angeglichen werden.
- Hinsichtlich der textlichen Festsetzung zur Entwässerung soll die Formulierung angepasst werden, so dass keine inhaltliche Vorgabe der Entwässerungsform vorgeben wird. Es soll die Vorgabe dahingehend formuliert werden, dass die Betroffenen die notwendigen technischen Vorkehrungen treffen müssen.

Sitzungsverlauf:

Sodann ergeht einstimmig (11 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Dem vom Planungsbüro Diekmann Mosebach & Partner entwickelten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. NE 07 „Stiegelkamperfehn - Mitte“ vom 26.03.2025 sowie dem Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht vom 26.03.2025 wird zugestimmt. Hinsichtlich der am 26.03.2025 beratenen Änderungen sind die Entwürfe anzupassen.

Sitzungsverlauf:

Sodann ergeht einstimmig (11 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB soll auf Grundlage des vom Planungsbüro entwickelten Entwurfs für den Bebauungsplan Nr. NE 07 „Stiegelkamperfehn - Mitte“ vom 26.03.2025 in der überarbeitenden Fassung sowie des Entwurfs für die Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. NE 07 vom 26.03.2025 in der überarbeitenden Fassung durchgeführt werden.

15.4 Bebauungsplan NE 08 "Innenentwicklung Neufehn": Aufstellungsbeschluss

Vorlage: NEU/2025/132

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neukamperfehn plant in einem Bereich nördlich der Hauptstraße in der Gemarkung Neufehn, bisher unbebaute Flächen im Sinne einer Nachverdichtung als Wohnflächen auszuweisen.

Gespräche mit den Grundstückseigentümern der landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet haben gezeigt, dass die Bereitschaft vorhanden ist, die Flächen zum Zwecke der Bebauung an die Gemeinde Neukamperfehn zu veräußern.

In dem Bereich entlang der Alten Süderwieke könnten auf diese Weise ca. 15 neue Baugrundstücke geschaffen werden. Zusätzlich wäre eine bauliche Nachverdichtung im Bereich zwischen den bestehenden Siedlungen möglich.

Zu diesem Zwecke soll der Bebauungsplan Nr. NE 08 „Innenentwicklung Neufehn“ aufgestellt werden.

Zur Sicherung der Planung soll zudem eine Veränderungssperre für den angestrebten Geltungsbereich des Planes Nr. NE 08 erlassen werden.

Der Geltungsbereich des Planes ist in der Anlage skizziert.

Der Plan Nr. NE 08 soll einen Teilbereich des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 089A „An den Wieken“ überplanen.

In dem Teil des Bebauungsplanes Nr. 089A, der vom Bebauungsplan NE 08 überplant werden soll, sind aktuell Mischgebiete festgesetzt. In diesem Bereich sind allerdings tatsächlich ganz überwiegend nur Wohnnutzungen vorhanden. Die Planung entspricht somit nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten. Daher soll dieser Bereich im Bebauungsplan NE 08 als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (11 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Die Gemeinde Neukamperfehn fasst gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch den Beschluss, in dem in der Anlage rot skizzierten Bereich den Bebauungsplan Nr. NE 08 „Innenentwicklung Neuefehn“ aufzustellen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 089A „An den Wieken“ soll durch den Plan NE 08 teilweise überplant werden.
3. Die Gemeinde Neukamperfehn beschließt den Erlass der als Anlage 2 beigefügten Veränderungssperre zur Sicherung der Planungsabsichten im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. NE 08 „Innenentwicklung Neuefehn“.

16 Auftragsvergabe, Planungsleistung / Instandsetzungskonzept für die Brücken in der Gemeinde Neukamperfehn

Vorlage: NEU/2024/124

Sachverhalt:

Am 03.01.2024 hat das Rechtsamt – Kommunalaufsicht des Landkreises Leer ein Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung zur Brückeninstandhaltung, einschließlich des Prüfberichts des Landesrechnungshofs, zur Kenntnisnahme und Beachtung übermittelt. Infolgedessen hat der Fachbereich Bauen der Samtgemeinde Hesel beschlossen, die alle sechs Jahre durchzuführenden Hauptprüfungen der Brücken im Samtgemeindegebiet um ein Jahr vorzuziehen. Diese Prüfungen wurden vom Ingenieurbüro AME GmbH aus Moormerland durchgeführt.

Die Verkehrssicherungspflicht, die den Bau und die Instandhaltung von Straßenbrücken umfasst, gehört zu den hoheitlichen Aufgaben der Kommunen. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), die Straßengesetze der Länder sowie die DIN 1076 schreiben regelmäßige Prüfungen und Überwachungen von Brückenbauwerken vor. Ziel dieser Maßnahmen ist es, Schäden und Mängel frühzeitig zu erkennen und zu beheben, um die Verkehrssicherheit nicht zu gefährden.

Die Samtgemeinde Hesel lässt jährlich Sichtprüfungen sowie alle sechs Jahre eine Hauptprüfung und eine einfache Prüfung drei Jahre nach der Hauptprüfung durch das Ingenieurbüro

AME durchführen. Bei den Hauptprüfungen müssen alle Bauwerksteile, auch die schwer zugänglichen, gegebenenfalls mit Hilfe von Besichtigungseinrichtungen und Rüstungen, gründlich geprüft werden.

Die bei den Bauwerksprüfungen festgestellten Schäden werden elektronisch dokumentiert. Das Programm SIB-Bauwerke berechnet anhand eines unbekannten Algorithmus eine Zustandsnote für das Ingenieurbauwerk. Diese Note dient der Beurteilung der Tragfähigkeit und Dauerhaftigkeit und wird dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast mitgeteilt. Die Brückenprüfung erfolgt in sechs Notenstufen, ähnlich wie Schulnoten: 1,0 – 1,4 (sehr guter Zustand)

1,5 – 1,9 (guter Zustand)

2,0 – 2,4 (befriedigender Zustand)

2,5 – 2,9 (ausreichender Zustand)

3,0 – 3,4 (nicht ausreichender Zustand)

3,5 – 4,0 (ungenügender Zustand)

Bei den Hauptprüfungen der Brücken in der Gemeinde Neukamperfehn wurden Mängel festgestellt, die bei einer Brücke vorrangige Maßnahmen erfordert. Bei weiteren Brücken wäre zudem ein vorausschauendes Handeln empfehlenswert.

Sitzungsverlauf:

Herr Brahms stellt fest, dass der Gemeinderat über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt worden ist.

17 Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

18 Anfragen

Die Anfragen werden abschließend beantwortet.

19 Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten Gemeinde

Die Einwohnerfragen werden abschließend beantwortet.

20 Schließung der Sitzung

Herr Brahms bedankt sich bei den Anwesenden für die Teilnahme und schließt die Sitzung des Gemeinderates um 23:35 Uhr.

Bürgermeister

Protokollführer

Joachim Brahms

Joachim Duin